

# Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
und den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -

der

Verbandsgemeinde  
**Kirchheimbolanden**

vom

04. Dezember 2001

in der ab

**01. Januar 2002**

gültigen Fassung

# SATZUNG

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

## - Allgemeine Wasserversorgungssatzung -

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

vom 04. Dezember 2001

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 46 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Inhaltsübersicht

<b>I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung</b>	<b>2</b>
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
<b>II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang</b>	<b>3</b>
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	4
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	4
§ 6 Anschlusszwang	5
§ 7 Benutzungszwang	5
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung	6
§ 10 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke	7
<b>III. Abschnitt: Versorgungsbedingungen</b>	<b>7</b>
§ 11 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser)	7
<b>IV. Abschnitt: Sonstige Vorschriften</b>	<b>8</b>
§ 12 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen	8
§ 13 Inkrafttreten	8
<b>V. Anlage 1</b>	<b>9</b>

## I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

### § 1 Allgemeines

1. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden übernimmt in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Gebiet die gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und überträgt die Durchführung dieser Aufgabe auf die Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden (Wasserversorgungsunternehmen), an der die Verbandsgemeinde Anteilseigner ist.
2. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören alle Wasserversorgungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens, die zur Wahrnehmung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlich sind. Dazu gehören auch Einrichtungen Dritter, die das Wasserversorgungsunternehmen zur Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung es beiträgt. Ferner die Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
3. Der Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung umfasst
  - die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser für zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
  - das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
4. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt das Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke:  
Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle zusammenhängenden Grundstücke, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung und ihrer räumlichen Lage zueinander eine wirtschaftliche Einheit bilden.
2. Grundstückseigentümer:  
Grundstückseigentümer ist der im Grundbuch eines im Versorgungsgebiet nach § 1 liegenden Grundstücks als Eigentümer Eingetragene. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.  
Tritt an Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit dem Wasserversorgungsunternehmen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle

Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam und bindend. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 10,00 m beträgt.

4. Kundenanlage:

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

5. Straßenleitung:

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde Grundstücke ist ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (dingliche Sicherung) erforderlich. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
2. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit das Wasserversorgungsunternehmen über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
4. Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Absatz 4 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts dem Wasserversorgungsunternehmen eigenen Wasserversorgungseinrichtungen als gleichgestellt.

## § 4

### Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

1. Sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann das Wasserversorgungsunternehmen den Anschluss versagen. Das Wasserversorgungsunternehmen kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die sein Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
2. Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 und des § 4 Absatz 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann das Wasserversorgungsunternehmen einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei das Wasserversorgungsunternehmen. Das Wasserversorgungsunternehmen kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens stillzulegen oder zu beseitigen.
3. Für überlange Grundstücksanschlüsse kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

## § 5

### Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangel) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange das Wasserversorgungsunternehmen durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt.
2. Das Benutzungsrecht nach § 3 Absatz 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
3. Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens nicht verbunden sein.

## § 6 Anschlusszwang

1. Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
2. Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Absatz 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

## § 7 Benutzungszwang

1. Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.
2. Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahme zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Absatz 1 sicherzustellen.

## § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann das Wasserversorgungsunternehmen eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
2. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Hindernisses

wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Das Wasserversorgungsunternehmen kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für es wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltsbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Das Wasserversorgungsunternehmen muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Das Wasserversorgungsunternehmen hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
5. Eigen- Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen vom Wasserversorgungsunternehmen zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und vom Wasserversorgungsunternehmen verplomben zu lassen, falls diese nicht von ihm beseitigt werden. Ohne Genehmigung des Wasserversorgungsunternehmens ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

## § 9

### Antrag auf Anschluss und Benutzung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung und seiner weiteren zusätzlichen Vertragsbedingungen eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
2. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei dem Wasserversorgungsunternehmen erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei dem Wasserversorgungsunternehmen zu stellen.
3. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
  - eine Grundrisssskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich der Zahl der Entnahmestellen,
  - der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  - eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
  - einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Grundstücksanschlusses,
  - Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
  - eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ zu übernehmen und dem Wasserversorgungsunternehmen den entsprechenden Betrag zu erstatten,

- ggfs. eine Erklärung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 4 Absatz 2.  
Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen.  
Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausführung beim Wasserversorgungsunternehmen einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Das Wasserversorgungsunternehmen kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.
- 4. Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- 5. Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- 6. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

## § 10

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

1. Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserversorgungsunternehmen unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.
2. Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von dem Wasserversorgungsunternehmen mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
3. Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

## III. Abschnitt: Versorgungsbedingungen

### § 11

#### Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Für die Durchführung der Wasseranschlüsse, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte finden die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 684) und die „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden“ sowie das „Preisblatt der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- Die Versorgung erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserversorgungsunternehmen.

#### IV. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

##### § 12

##### Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

##### § 13

##### Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 23. Februar 1983, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 1996, außer Kraft.

Kirchheimbolanden 04. Dez. 2001




Haas  
Bürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte heute im  
 Amtsblatt Nr. 47 der VG  
 Kirchheimbolanden sowie durch  
 Aushang in /  
 Kirchheimbolanden, den 07.12.01  
 Verbandsgemeindeverwaltung  
 I.A.: N. Bayrak.

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Anlage 1**

### **zur Allgemeinen Wasserversorgungssatzung**

**Beschreibung des Gebietes,  
in der die öffentliche Wasserversorgung erfolgt (§ 1 der Satzung)**

1. Ortsgemeinde Bennhausen
2. Ortsgemeinde Bischheim mit Ausnahme des Heubergerhofes, der Heubergermühle und der Kupfermühle
3. Ortsgemeinde Bolanden
4. Ortsgemeinde Dannenfels mit Ausnahme des Waldhauses (Donnersberg), der Pfälzerwaldvereinshütte (Donnersberg) des Fernsehturms – SWR-Anlage – (Donnersberg), Radar- und Richtfunkanlage – militärische Anlagen – (Donnersberg)
5. Ortsgemeinde Gauerheim mit Ausnahme der Unteren Mühle
6. Ortsgemeinde Ilbesheim
7. Ortsgemeinde Jakobsweiler mit Ausnahme „Kurhaus Kerz und Wohnhaus „Walter Kerz
8. Ortsgemeinde Kriegsfeld mit Ausnahme „Forsthaus Pfalz , Schniftenbergerhof und Pfalzfeld
9. Ortsgemeinde Marnheim mit Ausnahme der Steinmühle
10. Ortsgemeinde Mörsfeld mit Ausnahme Hof Pfalzblick und der Aussiedlung Stelzel
11. Ortsgemeinde Morschheim
12. Ortsgemeinde Oberwiesen
13. Ortsgemeinde Orbis mit Ausnahme des Leithofes (Haide)
14. Ortsgemeinde Rittersheim mit Ausnahme der Josefsmühle
15. Ortsgemeinde Stetten